

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1890.

N^o XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Dezember 1890.

Die nachstehend abgedruckte, mit Zustimmung der unterzeichneten Landes-Zentral-Behörde erlassene Anordnung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt in Weimar vom 28. v. Mts. wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge von der Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung auf Grund des § 112 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 für das Fürstenthum hierdurch auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt wird.

Rudolstadt, den 3. Dezember 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stark.

Auf dem Grunde der §§ 112 Ziffer 1, 113 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung und der §§ 26 und 29 des bestätigten Statuts der Thüringischen Versicherungsanstalt ist vom unterzeichneten Vorstande beschlossen worden, daß

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LI.

26

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. Dezember 1890.